

Verordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung)
Vom 25.07.2019

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) mit späteren Änderungen folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in Ansbach und dem Pflichtfahrbereich der Stadt Ansbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Ansbach.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,30 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 3
 - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 4 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 5.
- (2) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,50 €. Die Schalteinheit beläuft sich auf 0,20 €.
- (3) Der Kilometerpreis beträgt
 - a) an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - aa) für den 1. Kilometer 2,15 €, dies entspricht 0,20 € je 93 m;
 - ab) für den 2. Kilometer 2,05 €, dies entspricht 0,20 € je 97,6 m;
 - ac) für den 3. bis 10. Kilometer 1,85 €, dies entspricht 0,20 € je 108,1 m;
 - ad) ab dem 11. Kilometer 1,65 €, dies entspricht 0,20 € je 121 m;
 - b) an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - ba) für den 1. Kilometer 2,45 €, dies entspricht 0,20 € je 81,6 m;
 - bb) für den 2. Kilometer 2,35 €, dies entspricht 0,20 € je 85,1 m;
 - bc) für den 3. bis 10. Kilometer 2,15 €, dies entspricht 0,20 € je 93 m;
 - bd) ab dem 11. Kilometer 1,85 €, dies entspricht 0,20 € je 108 m.
- (4) Der Wartezeitpreis beträgt einheitlich an allen Tagen unabhängig von der Uhrzeit während der Ausführung eines Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 30,00 € je Stunde, dies entspricht 0,25 € je 30,0 Sekunden bzw. 0,50 € je Minute.
- (5) Für die Benutzung von Kombifahrzeugen wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 € erhoben.

Für die Benutzung von Großraumfahrzeugen ab 5 Sitzplätzen oder solchen Fahrzeugen, die geeignet sind, Fahrgäste im Rollstuhl sitzend zu befördern, wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

Zuschläge fallen nur an, wenn die Fahrzeugart vom Kunden ausdrücklich gefordert wird.

- (6) Die Umschaltung zwischen Tagtarif und Nachttarif bzw. auf den Sonn- und Feiertagtarif muss automatisch durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (8) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.
- (9) Die Berechnung des Fahrpreises muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen. Der Fahrpreis muss auf diesem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Es darf nur das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt gefordert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung sowie für Fahrten im Rahmen des Verkehrs als Anrufsammeltaxi -AST- oder Linienbedarfstaxi -LBT-, sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbar. Der Beginn und das Ende der gesamten Fahrstrecke ist immer der geografische Mittelpunkt der Stadt Ansbach. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten als Berechnungsgrundlagen die halbe Gesamtfahrstrecke und die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern, einschließlich des Grundpreises zu berechnen.
Je angefangene 105,3 m werden 0,20 €, für den vollen Kilometer 1,90 € berechnet.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich, das heißt, unmittelbar nach der Durchführung der Beförderungsfahrt, während welcher der Ausfall des Fahrpreisanzeigers festgestellt wurde, zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bei einem Betrag über 50,-- € gehen zu Lasten des Fahrgastes, unter 50,-- € zu Lasten des Fahrers.
Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen.
Personalausweise oder andere Ausweisdokumente des Fahrgastes dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Fahrten im Rahmen privat- oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen unterliegen der Beförderungspflicht nach § 22 PBefG, soweit diese Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches ausgeführt werden. Insbesondere gilt dies für
 - a) Fahrten im Rahmen einer Teilnahmerechtigung für die Beförderung von Menschen mit Behinderung, ausgestellt durch die Bezirksverwaltung Mittelfranken,
 - b) alle Arten von Krankenfahrten,
 - c) alle Fahrten der bedarfsgesteuerten Systeme des erweiterten öffentlichen Personennahverkehrs, wie Anrufsammeltaxi und Linienbedarfstaxi
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei extremer Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast, z.B. durch Erbrechen, wird ein Betrag von 70,-- € als Reinigungskostenpauschale vom verursachenden Fahrgast erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Mitführipflicht

Jeder Fahrer eines Taxis hat ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für die Stadt Ansbach vom 30.07.2015 außer Kraft.

Ansbach, den 25.07.2019
Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin